

oder Bezirke zum Eigenthum besaß, sondern ihre Obern und Vorsteher nach ihrem Gutachten den Völkern und Familien, welche sich zusammengethan hatten, das nöthige Land anwiesen, um es zu besäen und im folgenden Jahre wieder zu verlassen. Vieles, was Tacitus von den Germanen im allgemeinen sagt, ohne daß es auf die ruhigen Einzelwohner paßte, ist aus diesen Cäsarschen Beschreibungen entlehnt, z. B. das bekannte: *Arva per annos mutant et superest ager*¹¹⁾. Jene Sueven-Verfassung möchte übrigens wohl nur ein vorübergehender Zustand eines auf der Wanderung begriffenen Volkes gewesen seyn, der nicht dauerhaft seyn konnte, nicht war, nachdem Cäsar es von dem Zuge nach Gallien zurückgetrieben. Die auf jene verschiedene Sueven-Verfassung gegründete wesentliche Unterscheidung eines Sachsen- und Schwaben-Rechts möchte daher wohl mehr eine zu gewagte Hypothese Möfers¹²⁾ seyn¹³⁾, gerade wie die lange beliebte Behauptung, daß die Namen Sachsen und Sueven keineswegs verschiedene Völker, sondern verschiedene Verhältnisse der Gesellschaft — Schweifen und Sitzen — bezeichnen, eine Behauptung¹⁴⁾, die Luden¹⁵⁾ nur noch bei den blinden Anhängern Möfers gelten läßt. —

15.

So stätig auch die auf geschlossene Höfe gegründete Verfassung Germaniens war, so waren die Deutschen doch ein altes Volk, sie hatten eine Geschichte, sie hatten eine Religion,

11) Cap. 26.

12) §. 7.

13) Wenigstens kann die von Möser zur Begründung seiner Ansicht angeführte Stelle des Tacit. in Germ. c. 18. über den aus Pferd und Waffen bestehenden Brautschlag der deutschen Frau ebenso gut auf die Braut eines Gefolgsmannes, als auf die Sueven-Braut bezogen werden, wie ja auch mehrere andere Beschreibungen im Tacitus z. B. von der Faulheit, der Spielsucht, mehr auf die müßigen Gefolge, als auf den Stamm der Nation, passen. Tacitus war nie in Deutschland, er sammelte und setzte zusammen! —

14) Möfers. Abschn. III. §. 5.

15) Note zur Uebersetzung von Sismonde de Sismondis Geschichte von Frankreich Bb. 1. S. 156.

und es läßt sich daher kaum bezweifeln, daß sie ausgezeichnete alte Geschlechter, einen Adel, hatten, denn immer ja tauchen im Flusse der Jahrhunderte einzelne Geschlechter aus dem Strome auf. Tacitus erwähnt dieses Adels mehrmals. Im Kap. 7. sagt er: „Reges ex nobilitate, duces ex virtute „sumunt. Nec regibus infinita aut libera potestas: et duces „exemplo potius, quam imperio; si prompti, si conspicui, „si ante aciem agant, admiratione praesunt. Ceterum, neque „animadvertere, neque vincire, ne verberare quidem, nisi „sacerdotibus permissum: non quasi in poenam, nec ducis „jussu; sed velut Deo imperante, quem adesse bellantibus credunt.“ Also war der Adel der, der gemeinen Freiheit unschädliche, Fürstenstamm, aus dem der Fürst gewählt ward. In den größeren Vereinen hatten die Stammfürsten die Leitung und Vorberathung wichtiger, die Entscheidung minder wichtiger Sachen. „De minoribus rebus principes „consultant; de majoribus omnes: ita tamen, ut ea quoque, „quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. — — Ut turbae placuit, consistunt armati. „Silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi jus „est, imperatur. Mox Rex, vel Princeps, prout aetas cuique, „prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia „est, audiuntur, auctoritate suadendi magis, quam jubendi „potestate.“ Nach cap. 12. werden in den Versammlungen (conciliis) die principes gewählt, qui jura per pagos vicisque reddant; diese Rechtsprechung konnte übrigens der Freiheit nicht schaden, denn es heißt gleich weiter: „Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, „adsunt“¹⁶⁾. — Das Cap. 13. spricht von einer insignis

16) Schläter übersetzt hier „Zentrichter.“ Ich würde mich versucht finden, hier schon die, den ungebotenen Gerichtstagen beiwohnende, Schöffen zu finden, obgleich v. Savigny in der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bd. I. S. 197. diese Einrichtung erst seit Carl dem Großen aufkommen läßt. Denn es läßt sich recht gut annehmen, daß die Gründe, welche die spätere Einführung dieser Anstalt veranlaßt haben sollen — nämlich das Ausbleiben einer hinreichenden Zahl Wehren an, kein allgemeines In-

nobilitas, die auch Minderjährigen Fürsten-Würde geben könne. Von principes, die Gefolge halten, sprechen cap. 13. 14. — Aus dem Ganzen geht soviel hervor, daß der Adel nicht eigentlich, wie im neuen Europa, ein zwischen Fürst und Volk stehender zahlreicher Stand, sondern wahrscheinlich der Stamm war, aus dem die Volkshäupter genommen wurden. — Allein welches der Ursprung des Adels war, darnach wird man lange vergeblich fragen. Möser¹⁷⁾ glaubt, die Offizierstellen im Heerbann seyen erblich geworden, und die von ihnen besessenen Güter damit einigermaßen erhöht worden, eine Hypothese, auf die Kindlinger seine Ansicht von den Oberhöfen gegründet zu haben scheint. Allein jene Hypothese hat gewiß wenig für sich, wenn wir im cap. 7. des Tacit. de mor. Germ. lesen „duces ex virtute sumunt,“ was an sich auch schon der Natur der Sache gemäß ist, und bei einem Volke, das seine Freiheit bewahrt hat, auch aufrecht erhalten werden wird. — Ich glaube, daß eben das das Eigene des wahren alten Adels ist, daß man seinen Ursprung nicht weiß, daß er sich in ein mythisches Dunkel verliert; alle Völker haben aus einer solchen mythischen Vorzeit ihre Helden- und edle Geschlechter. Konnten es nicht die Nachkommen derer seyn, die das Volk aus dem Orient als begeisterte Führer in seine Stammstige geleitet, Gesetze und religiöse Einrichtungen begründet u. s. w.?

In den Leges der Germanischen Nationen finden wir auch den Unterschied zwischen Adel und Freien bestätigt. In der Lex Frisionum¹⁸⁾ ist die Composition des Nobilis zu 80 Solidi, und

teresse habenden, Gerichtstagen, — auch früher schon Statt gefunden haben. Recht zweckmäßig war es da also, auf jede Unterabtheilung des Gau's — auf die Hundreda — einen Weisiger abzuordnen. Es findet sich ja auch keine Spur, kein Capitular, kein Geschichtschreiber, keine Formel, die uns einen Ursprung der Schöffen in späterer Zeit berichte; finden wir aber in diesen Centenis des Tacitus die Schöffen, so ist alle Schwierigkeit gehoben. Damit streitet es nun keineswegs, daß der Umstand überhaupt urtheilfähig war, die Institution der Schöffen hatte darum doch ihre Wichtigkeit.

17) Abschn. I. §. 26.

18) Tit. 1. de homicidiis. §. 1. 3. 5. 6. 8. 9.

die des Liber zu 53 $\frac{1}{3}$ Solidi festgestellt. Die Lex Anglorum et Werinorum, hoc est Thuringorum sagt ¹⁹⁾: „Si „quis Adalimum occiderit, 600 solidis componat. Qui „liberum occiderit, 200 sol. componat.“ In der Lex Burgundionum, welche eigentlich kein Compositionen-System hat, indem sie, treu ihrem Bestreben, sich mit den alten Bewohnern, den Römern, zu befreunden ²⁰⁾, den vorsächlichen Todschatz mit dem Tode bestrafte ²¹⁾, wird für den Fall des Todschatzes in Folge vorherigen Angriffs die Hälfte des, früher vor Festsetzung der Todesstrafe üblich gewesenen Wehrgeldes bestimmt, und hier zwischen optimatis nobilis, mediocris in populo, und minor persona unterschieden ²²⁾. Da aber im Tit. 5. de his, qui flagello, fuste, calce vel pugno percutiunt nur zwischen ingenuus, libertus und servus alienus unterschieden wird, so wird es doch zweifelhaft, ob die beim homicidium angebrachte Unterscheidung eine wirkliche publicistische Volks-Abtheilung, oder nur eine ungefähre Classification nach allgemeinen Vermögens- und Ansehens-Verhältnissen andeute, was um so mehr wahrscheinlich seyn möchte, da zwischen Römer und Burgunder nicht unterschieden wird, folglich auch der burgundische National-Adel schwerlich gemeint seyn kann, wie denn auch im Tit. 26 de excussis dentibus, wo wieder eine dreifache Compositionen-Leiter ist, „optimati Burgundioni vel Romano nobili“ gesagt wird, obgleich, wenn ein Burgundischer Adel gemeint wäre,

19) Tit. 1. de homicidiis §. 1. 2.

20) Montesquieu Esprit des loix. Liv. 28. ch. 1. 3.

21) Tit. 2. de homicidiis §. 1.

22) Tit. 2. §. 2. „Illud sane huic legi rationabili censuimus pro-
„visioni subjungi, ut sicui forte a quocunque inlata vis fuerit,
„ut aut ictibus verborum, aut vulneribus urgeatur, et dum
„insequitur percutientem dolore aut indignatione compulsus
„occiderit, atque ita factum re ipsa, aut idoneis, quibus credi
„possit, testibus fuerit comprobatum, medietatem pretii secun-
„dum qualitatem personae occisi parentibus cogatur exsolvere:
„hoc est, si optimatem nobilem occiderit, in medietatem pretii
„150 sol., si aliquem in populo nostro mediocrem 100, pro
„minore persona 75 solidis praecipimus numerare.“

gewiß derselbe nicht mit *optimat.*, sondern eher mit *nobilis* bezeichnet seyn würde. Der Adel scheint sich hier also auf die königliche Familie beschränkt zu haben, — also der obigen Ansicht vom deutschen *nobilis* gemäß, — und die Composition des *optimat.* Burgundio kann sich selbstredend hierauf nicht erstrecken, da man natürlicher Weise ein Anlaßgeben derselben zum Todschlag nicht voraussetzen, mithin immer die Todesstrafe bei Tödtung eines aus derselben eintreten mußte. Schon ein königlicher Rentmeister, *actor regiae domus*, hatte ja das höchste Wehrgeld gleich dem *optimat.* Burgundio²³⁾, also die Glieder der *regia domus* gewiß nicht das gleiche²⁴⁾! — In der *Lex Bajuvariorum*²⁵⁾ wird 5 Geschlechtern eine doppelte, und dem Herzogs-Geschlecht der Agilolfinger eine vierfache Composition gesichert, wahrscheinlich waren diese Geschlechter der Huosi, Throzza, Fagana, Habilingua, Aennion, Stammfürsten früherer einzelner Stämme des Bojer-Volks gewesen²⁶⁾; fünf Geschlechter eigentlicher Adel wäre doch wohl zu wenig für das große Volk der Bojer.

Diejenigen, welche, wie Moser²⁷⁾, Eichhorn²⁸⁾, v. Savigny²⁹⁾, Montesquieu³⁰⁾ einen Adel als Volks-Unterscheidung, und nicht bloß als Stammfürsten, annehmen,

23) Tit. 50, de occisis actoribus tam Regiae domus quam privatorum § 1.

24) Montesquieu Liv. 30. ch. 25. hat daher wohl Unrecht, wenn er, um Dubos Meinung über den, bei den Franken fehlenden, Adel ad absurdum zu reduciren, sich auf die *Lex Burgund.* beruft, indem diese vielmehr, wie oben ausgeführt, den gedachten Beweis nicht liefert.

25) Tit. 2. cap. 20. De ducum genealogia §. 1. 2.

26) Schöfke Bairische Geschichte Bd. 1. S. 38. vermuthet auch, daß dieser Stämme Urheber einst verschiedener Völkerstämme Hauptlinge gewesen, als diese das Land den Römern genommen und Gauen und Leute unter sich getheilt.

27) Moser Abschn. 1. §. 26. Abschn. 2. §. 40. Note b.

28) Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte Bd. 1. §. 47.

29) Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bd. 1. S. 185. 186.

30) Siehe Note 24.

finden sich in Verlegenheit gesetzt dadurch, daß die Lex Salica³¹⁾ und die Lex Ripuariorum³²⁾ nur von francus oder ingenuus bei der Composition sprechen, durchaus aber nicht von einem Adel³³⁾. Man sucht sich dadurch zu helfen, daß die Antrustionen, denen ein dreifaches Wehrgeld bestimmt ist³⁴⁾, die Stelle des Adels vertreten sollen, indem der alte Adel seine Ehre dem König aufgeopfert habe. Allein der Antrustio — der ein königlicher Bediensteter war, der, nachdem ihm das Amt anvertraut war, mit der dienstpflichtigen Mannschaft, die unter ihm stand, (Arimannia) zum Könige kommen, den Amtseid (trustem et fidelitatem) schwören mußte, und von nun an (deinceps) zu den Antrustionen gezählt ward³⁵⁾ — hatte sein erhöhtes Wehrgeld offenbar nicht als Erbadlicher, der er, da vielmehr alle Franken als der eroberende herrschende Stamm adlich waren, nicht war, sondern weil er in den königlichen Dienst aufgenommen war, gerade so wie der Gravio³⁶⁾ und die, so im königlichen Dienste vor dem Feinde standen³⁷⁾, ein dreifaches Wehrgeld hatten, ohne darum adlich zu seyn³⁸⁾! — Auch aus dem Capitulare Karls des Großen für die besiegten Sachsen³⁹⁾, wo ganz deutlich Nobiles und Ingenui unterschieden werden, während Karls Capitulare für die Ripuarier⁴⁰⁾ mit keiner Sylbe des Nobilis gedenkt, sondern einzig von dem Ingenuus spricht, geht hervor, daß der Franken Volk nicht in nobiles und

31) Tit. 44.

32) Tit. 7. 36.

33) Worauf sich auch Dubos, Etablissement de la monarchie française Tome III, Liv. VI, ch. IV, p. 304., der nur einen Stand der Franken annimmt, beruft.

34) Lex Sal. Tit. 44. cap. 1. Lex Ripuarior Tit. 7. 11.

35) Marculfi Form. I. 18.

36) Lex Salic. Tit. 5. 7.

37) Lex Sal. Tit. 66. §. 1. 3.

38) Siehe Montlosier Tom. I. p. 100—102. Eudem Note zu Sismonde Bb. 1. S. 147—152.

39) Capitulatio de partibus Saxoniae. Cap. 16. 17. 19. 20. Capit. de ann. 797. Cap. 3 et 5.

40) Capitulare quartum anni 808, sive de Lego Ripuar. cap. 1. 2.

ingenui unterschieden werden kann ⁴¹). — Warum aber bei anderen Völkern Nobiles und nicht bei den Franken? Dies zu erklären, ist nach unsrer Ansicht so sehr schwer nicht. Waren ja doch die fränkischen Stammfürsten vor und nach durch Chlodwig ermordet ⁴²)! Läßt es sich erwarten, daß den etwa übrig gebliebenen Familien der Ermürgten von Chlodwig, unter dessen Regierung wahrscheinlich die Lex Salica redigirt ward ⁴³), ein erhöhtes Wehrgeld bestimmt worden?! — Damit scheint also das Räthsel gelöst: der Inhaber des mit Blut gedüngten Throns war der einzige Nobilis des fränkischen Volks, während andere Völker ihre Stammfürsten behielten, worunter bekanntlich auch die Sachsen gehörten, die darum auch — siehe Note 39 — beim Wehrgelde die angemessene Unterscheidung festhielten.

Soweit nun die Nobiles in Deutschland erhalten sind, haben sie den späteren Herren-, dann Reichsgrafen- und Fürstenstand gebildet. —

16.

Da die Sklaverei in der ganzen alten Welt hergebracht war, so war sie natürlich auch den Germanen nicht unbekannt. Tacitus ⁴⁴) erzählt uns von der Spielsucht der Deutschen, wie sie, wenn alles verloren, auf den letzten entscheidenden Wurf Leib und Freiheit setzen, der Verlierende sodann, um Wort zu halten, in die freiwillige Knechtschaft gehe, sich binden und verkaufen lasse, und Sklaven dieser Art vom Herrn, um sich der Schaam ob solchen Gewinns zu entledigen, verhandelt werden. Daß die Deutschen Sklaven gleich den kultivirten Völkern gekauft, daß sich bei ihnen, wie bei diesen, der Ackerbau und die Handwerke auf ein solches Sklavenwesen gegründet, das lesen wir nirgend, und würde mit der Natur der beständigen einfachen Verhältnisse, so wie mit der Selbarmuth des Volks, streiten. Nur als Verkäufer von, im Kriege oder im Spiel gemachten,

41) Zum Bach Ideen über Recht, Staat und Staatsgewalt 2c. Th. II. S. 27. ff.

42) Siehe Dubos Etablis. L. II. ch. 2. T. III. p. 20. Sismonde Bd. 1. S. 265 — 269.

43) Eichhorn s. 35.

44) In Germ. c. 24.